

# Ergänzende Akkreditierungsregelungen DIN 14675



für Produktzertifizierungsstellen nach DIN EN 45011,  
die Fachfirmen nach DIN 14675 zertifizieren

Ausgabe 12-2004



**DATech**  
Deutsche Akkreditierungsstelle  
Technik e.V.  
Gartenstr. 6  
D-50594 Frankfurt/M

Jede Art der Vervielfältigung, auch  
auszugsweise, ist nur mit Genehmigung der  
DATech Deutsche Akkreditierungsstelle  
Technik e.V., Frankfurt/Main gestattet.

## Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines .....	3
	Geltungsbereich .....	3
	Gültigkeit.....	3
2.	Prüfung der formalen Voraussetzungen der Fachfirma.....	3
	Überprüfung der Fachfirma nach Tab. L1 und die Überwachung von Fachfirmen nach Tab. L4 .....	3
	Nachweise zur Fachfirma .....	3
	Nachweis einer Betriebs-/Berufshaftpflicht.....	3
	Lieferzusage der Systemlieferanten .....	3
	Nachweis eines QM-Systems.....	4
	Geltungsbereich des QM-Zertifikates der Fachfirma .....	4
	Nachweis der Fachkenntnis für BMA .....	4
	Nachweis der Kenntnis über das zu verwendende BMS.....	4
	Bestätigung des Systemlieferanten, regelmäßige Schulungen anzubieten .....	4
3.	Verbundzertifizierung und Zertifizierungen von Firmen mit mehreren Standorten .....	4
	Verbundzertifizierung.....	4
	Zertifizierung eines Unternehmens mit mehreren Standorten .....	5
4.	Prüfung der Fachfirma am Sitz der Firma .....	5
5.	Voraussetzung zur Prüfung der „verantwortliche Person“ .....	5
	Beschäftigung:.....	5
	Mehrfachbeschäftigung .....	6
6.	Prüfung der Ausführungsqualität der Dienstleistung der Fachfirma an einem Errichtungsort (BMA vor Ort).....	6
7.	Zertifikat der Fachfirma.....	6
	Mindestinhalte für das Zertifikat der Fachfirma: .....	6
	Bestätigung der Zertifikate und deren Anlage .....	7
8.	Vorgehensweise bei der Erweiterung /Änderung des Zertifizierungsumfanges .....	7
	Erweiterung um eine Phase der DIN 14675 .....	7
	Erweiterung um ein neues BMS / Wechsel des Systemanbieters.....	7
	Erweiterung um eine „verantwortliche Person“ der Fachfirma .....	7
	Erweiterung um einen weiteren Standort .....	7
	Vorgehensweise bei Kürzung des Zertifizierungsumfanges einer Fachfirma.....	8
	Darstellung von Änderungen im Zertifikat und deren Anlage .....	8
9.	Veröffentlichung der zertifizierten Fachfirmen .....	8

## 1. Allgemeines

### Geltungsbereich

Die „Ergänzenden Akkreditierungsregeln DIN 14675“ sind für akkreditierte Produkt-zertifizierungsstellen nach DIN EN 45011, die Fachfirmen nach DIN 14675 zertifizieren, verbindlich.

### Gültigkeit

Die „Ergänzenden Akkreditierungsregeln DIN 14675“ treten am 01.04.2005 in Kraft und sind ab diesem Zeitpunkt von allen von der DATech akkreditierten Zertifizierungsstellen für „Fachfirmen für Brandmeldeanlagen nach DIN 14675“ anzuwenden.

## 2. Prüfung der formalen Voraussetzungen der Fachfirma

### Überprüfung der Fachfirma nach Tab. L1 und die Überwachung von Fachfirmen nach Tab. L4

mindestens die Anforderungen aus der DIN 14675 Tab. E1, L1 und L4

### Nachweise zur Fachfirma

keine zusätzlichen Anforderungen

### Nachweis einer Betriebs-/Berufshaftpflicht

Es ist die Angemessenheit der Betriebs-/Berufshaftpflicht zu prüfen.

Mindestdeckungssummen für die Betriebs-/ Berufshaftpflichtversicherung

Üblicherweise ist die von den führenden Haftpflichtversicherern empfohlene Mindestdeckungssummen anzusetzen:

Personenschäden	2,0 Mio. EUR
Sachschäden	1,0 Mio. EUR

Mindestdeckungssummen für die Berufshaftpflicht bei Freiberuflern u. Ingenieurbüros (Personengesellschaften), die in der Phase „Planung“ tätig werden

Üblicherweise sind die von den Ingenieurkammern empfohlenen Mindestdeckungssummen anzusetzen:

Personenschäden	0,500 Mio. EUR
Sachschäden	0,250 Mio. EUR

### Lieferzusage der Systemlieferanten

Die Liefer- und Schulungszusage vom Systemanbieter muss schriftlich vorliegen.

Die Nachweise zu den Liefer- und Schulungszusage der Systemanbieter sind durch die Zertifizierungsstelle zu dokumentieren und zu prüfen.

Nicht zutreffend für die Phasen 6.1 und 9.

## **Nachweis eines QM-Systems**

Der Nachweis eines geeigneten QM-Systems ist durch Vorlage einer gültigen Zertifizierungsurkunde bzw. des letzten Überwachungsberichtes zu erbringen. Die Zertifizierungsstelle hat mindestens im Abstand von 2 Jahren die Gültigkeit der Zertifizierung des QM-Systems zu überprüfen.

Der Nachweis der Umsetzung eines QM-Systems in Fachfirmen, die nur die Planungsphase nach 6.1 bearbeiten, ist bis zum Ablauf der Übergangsfrist nach DIN 14675, Kap. 4.2.1, Anmerkung 2, bis 11/2006, durch Vorlage des QM-Handbuches zu erbringen.

## **Geltungsbereich des QM-Zertifikates der Fachfirma**

Die Zertifizierungsstelle muss sich anhand des Geltungsbereichs des QM-Zertifikates überzeugen (gegebenenfalls ergänzt durch Einsicht in das Organigramm), dass der Bereich, der Tätigkeiten im Sinne der DIN 14675 erbringt, auch Bestandteil der QM-Zertifizierung nach ISO 9001 ist.

## **Nachweis der Fachkenntnis für BMA**

Die Nachweise zu den Fachkenntnissen BMA in der Fachfirma sind durch die Fachfirma zu dokumentieren und durch die Zertifizierungsstelle zu prüfen.

## **Nachweis der Kenntnis über das zu verwendende BMS**

Die Nachweise zu den Kenntnissen über das verwendete BMS in der Fachfirma sind durch die Fachfirma zu dokumentieren und von der Zertifizierungsstelle zu prüfen.

Die Personen, die Kenntnisse zu den BMS in der Fachfirma haben, sind mit Angaben zu den BMS, den Schulungsnachweisen beim Systemanbieter und den Auffrischungsschulungen durch die Fachfirma zu dokumentieren.

Nicht zutreffend für Fachfirmen nach der Phase 6.1 und 9.

## **Bestätigung des Systemlieferanten, regelmäßige Schulungen anzubieten**

Siehe Abschnitt „Lieferzusage des/der Systemlieferanten“

## **3. Verbundzertifizierung und Zertifizierungen von Firmen mit mehreren Standorten**

### **Verbundzertifizierung**

Die Zertifizierung für selbständige Unternehmen, die eine Holding-Struktur haben, ist für jede einzelne juristische Person (selbständiges Unternehmen) durchzuführen.

## Zertifizierung eines Unternehmens mit mehreren Standorten

Für jeden Standort oder Außenstelle der juristischen Person (selbständiges Unternehmen), der/die nicht der Aufsicht derselben „verantwortlichen Person“ im Sinne der DIN 14675 unterliegt, ist die Zertifizierung durchzuführen. Als Anhaltspunkt für die maximale Entfernung von Standorten oder Außenstellen, die der Aufsicht derselben „verantwortlichen Person“ im Sinne der DIN 14675 unterliegen können, dient eine Strecke von ca. 150 km.

Unselbständige Stützpunkte (mindestens 2 Personen) oder Außenstellen können in die Zertifizierung der Hauptstelle einbezogen werden und müssen dann einer stichprobenartigen Überprüfung vor Ort unterzogen werden. Dies gilt nur für die Phase 11.

### 4. Prüfung der Fachfirma am Sitz der Firma

Mindestens die Anforderungen aus der DIN 14675 Tab. L2 und Tab. L5

#### Regelwerke/ Normen,

die von der Fachfirma im jeweils aktuellen Ausgabestand mindestens vorgehalten werden müssen:

- DIN 14675
- DIN VDE 0833-1 und
- DIN VDE 0833-2

#### Zugriff auf die technische Dokumentation

- |   |                                  |
|---|----------------------------------|
| - der eingesetzten BMS:                     | keine zusätzlichen Anforderungen |
| - Geeignete Werkstattausstattung:           | keine zusätzlichen Anforderungen |
| - Ersatzteillager mit festgelegtem Bestand: | keine zusätzlichen Anforderungen |
| - BMS-spezifische Ausrüstung:               | keine zusätzlichen Anforderungen |
| - Ständige Rufbereitschaft:                 | keine zusätzlichen Anforderungen |
| - Nachweis der Einhaltung der vereinbarten  |                                  |
| - Reaktions- und Entstörungszeiten:         | keine zusätzlichen Anforderungen |

### 5. Voraussetzung zur Prüfung der „verantwortliche Person“

Es ist die „DATech-Prüfungsordnung für die Prüfung der „verantwortlichen Person nach DIN 14675“ anzuwenden.

#### Beschäftigung:

Die „verantwortliche Person“ muss in der Regel in Vollzeit beschäftigt sein.

Der Nachweis über eine regelmäßige Berufsausübung hat durch Bestätigungen der Fachfirma oder durch Zeugnisse zu erfolgen.

## **Mehrfachbeschäftigung**

Eine Mehrfachbeschäftigung der „verantwortlichen Person“ in verschiedenen Unternehmen, ist nur bei so genannten geteilten Unternehmen an einem Standort (z.B. Montage- und Instandhaltungsfirma) möglich.

## **6. Prüfung der Ausführungsqualität der Dienstleistung der Fachfirma an einem Errichtungsort (BMA vor Ort)**

Die Fachfirma ohne errichtete Anlage erhält ein vorläufiges befristetes (max. 12 Monate) Zertifikat mit dem Hinweis auf einer ausstehenden Anlagenbeurteilung, wenn alle anderen Zertifizierungsbedingungen erfüllt werden.

Eine einmalige Verlängerung der vorläufigen Zertifizierung von max. 6 Monaten ist unter Angabe einer schriftlichen Begründung möglich.

Wird bis dahin das Verfahren nicht abgeschlossen, erfolgt ein Abbruch des Verfahrens.

Bei der Überwachung der Fachfirma ist grundsätzlich von der Zertifizierungsstelle die Ausführungsqualität an einer bisher noch nicht im Zertifizierungsverfahren vorgestellte Anlage zu beurteilen.

## **7. Zertifikat der Fachfirma**

### **Mindestinhalte für das Zertifikat der Fachfirma:**

- Titel (z.B. Zertifikat)
- Name und Anschrift der Fachfirma
- Eindeutige Kennzeichnung des Zertifikates (z.B. Zertifikats-Nummer) mit Nennung der Anlage mit Seitenzahl und Hinweis auf „verantwortlichen Person“ und zugelassene BMS auf dem Zertifikat
- Anlage muss eindeutig gekennzeichnet sein mit Zertifikats-Nr., Ausgabedatum und Unterschrift
- Nennung der Norm DIN 14675
- Geltungsbereich mit:
  - o Angabe jeder einzelnen zertifizierten Phase
  - o Nennung der Brandmeldesysteme (BMS) mit Angabe der Systembezeichnung und des Systeminhabers des BMS in der Anlage oder auf dem Zertifikat
  - o Nennung der „verantwortlichen Personen“ mit Angabe von Name und Vorname in der Anlage oder auf dem Zertifikat
- Datum und Ort der Ausstellung des Zertifikates
- Name und Anschrift der Zertifizierungsstelle
- Geltungsdauer, Beginn und Ende der Gültigkeit des Zertifikates (max. 4 Jahre)
- Name, Stellung (Leiter der Zertifizierungsstelle) und Unterschrift der Person, welche das Zertifikat genehmigt

Optional:

Nennung DIN EN ISO 9001:2000 mit Angabe der Zertifizierungsstelle und Zertifikats- Nummer  
Wirkungsbereich der Fachfirma für Phase „Instandhaltung“

### **Bestätigung der Zertifikate und deren Anlage**

Die Muster-Zertifikate mit Anlagen, welche durch die Zertifizierungsstellen auf Basis der überarbeiteten „ergänzenden Akkreditierungsregeln DIN 14675“ herausgegeben werden, sind der Datech vorzulegen und durch das Sektorkomitee BS zu bestätigen.

Dies betrifft auch alle Muster-Zertifikate und Anlagen, die zukünftig durch die Zertifizierungsstelle im Inhalt geändert werden.

## **8. Vorgehensweise bei der Erweiterung /Änderung des Zertifizierungsumfangs**

### **Erweiterung um eine Phase der DIN 14675**

Die Zertifizierungsstelle hat zu prüfen und zu dokumentieren, dass die Anforderungen nach DIN 14675 Anhang L ,Tab. L1

- DIN 14675 Anhang L ,Tab. L2  
erfüllt werden.

### **Erweiterung um ein neues BMS / Wechsel des Systemanbieters**

Im Rahmen einer Dokumentenprüfung sind die wesentlichen technischen Unterlagen des BMS und die Bestätigungen der Systemlieferanten zu prüfen.

Die Fachfirma hat entsprechende Schulungsnachweise durch den Systemlieferanten vorzulegen.

Die Bestätigung des Systemlieferanten, regelmäßig Schulungen durchzuführen, muss vorliegen.

### **Erweiterung um eine „verantwortliche Person“ der Fachfirma**

Die „verantwortliche Person“ hat den Prüfungsnachweis nach DIN 14675 Anhang L, Tab. L3 auf Basis der „DATEch-Prüfungsordnung“ zu erbringen.

Die Fachfirma hat die Anstellung nachzuweisen.

### **Erweiterung um einen weiteren Standort**

siehe Punkt 3

## **Vorgehensweise bei Kürzung des Zertifizierungsumfanges einer Fachfirma**

Gemäß den Zertifizierungsverfahren hat die Fachfirma jede Änderung/Kürzung/Wechsel der BMS, der Systemanbieter und der „verantwortliche Personen“ unverzüglich der Zertifizierungsstelle mitzuteilen.

## **Darstellung von Änderungen im Zertifikat und deren Anlage**

Die Zertifizierungsstelle hat ein neues Zertifikat und/oder Anlage zum Zertifikat mit geänderten Angaben und eindeutiger Kennzeichnung des geänderten Zertifikats und/oder deren Anlage herauszugeben.

Eine eindeutige Zuordnung von Zertifikat und Anlage zum Zertifikat muss zu jedem Zeitpunkt gegeben sein.

## **9. Veröffentlichung der zertifizierten Fachfirmen**

Die Zertifizierungsstellen sind verpflichtet, zeitnah zu den Zertifizierungen alle zertifizierten Unternehmen der Öffentlichkeit bekannt zu machen. Die DATech macht auf der Homepage einen Hinweis oder Link auf die veröffentlichten Listen.

Das veröffentlichte Verzeichnis der zertifizierten Fachfirmen muss mindestens enthalten:

- Name und Anschrift der zertifizierten Firma
- Phase(n) nach DIN 14675 Anhang E, Tab. E1

Auf der Homepage der DATech ist darauf hinzuweisen, dass die Zertifikate mit den zugehörigen Anlagen, welche die verantwortliche Person(en) und die Brandmeldesysteme (BMS) beinhalten, bei den Fachfirmen angefordert werden können. Falls die Fachfirma nicht reagiert, muss die Zertifizierungsstelle das Zertifikat mit den zugehörigen Anlagen dem Anfrager bereitstellen.

Auch Fachfirmen mit einer vorläufigen Zertifizierung sind unter Nennung der Laufzeit zu veröffentlichen.